

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die aktuelle Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche am 20. März 2014 abgegeben wurde und seitdem im Internet unter www.drillisch.de (dort unter „Corporate Governance“ unter dem Unterpunkt „Entsprechenserklärung“) dauerhaft zugänglich ist, hat folgenden Wortlaut:

Drillisch Aktiengesellschaft

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Für den Zeitraum vom 21. März 2013 bis zum 9. Juni 2013 bezieht sich diese Erklärung auf die Fassung des Kodex vom 15. Mai 2012. Für den Zeitraum seit dem 10. Juni 2013 bezieht sich diese Erklärung auf die neue Fassung des Kodex vom 13. Mai 2013:

Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 Vereinbarung eines Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nebst Exzedentenversicherung abgeschlossen, die derzeit keinen Selbstbehalt vorsehen. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG besteht das Risiko, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts für fahrlässiges Handeln bzw. die damit verbundenen Haftungsrisiken dem Bestreben der Drillisch AG zuwiderläuft, hoch qualifizierte Personen für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Aus diesem Grund wird von der Vereinbarung eines Selbstbehalts grundsätzlich abgesehen. Beim etwaigen Abschluss weiterer Versicherungen wird die Gesellschaft die Frage des Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder prüfen. Eine gesetzliche Pflicht, einen Selbstbehalt in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat vorzusehen, besteht derzeit nicht.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 (neue Fassung) Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung der Belegschaft bei der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die bestehenden Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern wurden bereits vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen, wobei der Aufsichtsrat jährlich neu über die für die Erfolgstantieme der Vorstandsmitglieder beschließt, die sich nach individuell festgelegten Jahreszielen richtet. Dabei hat der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur berücksichtigt. Ein konkreter Vergleich mit der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung erfolgte jedoch bei der aktuel-

len Festlegung der Erfolgstantieme nicht. Vorsorglich wird daher eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 (neue Fassung) Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus bei Versorgungszusagen sowie Berücksichtigung des jährlichen und langfristigen Aufwands für das Unternehmen

Die bestehenden Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern einschließlich der Vereinbarungen über eine betriebliche Altersversorgung wurden bereits vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen; eine Versorgungszusage hat der Aufsichtsrat somit seit Geltung der vorstehenden Empfehlung nicht getroffen. Dem Kodex ist nicht zu entnehmen, inwieweit diese Empfehlung vom Aufsichtsrat Festlegungen auch dann verlangt, wenn keine Entscheidung zur Versorgung erfolgt. Daher wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Leistungen für die Altersversorgung der Vorstandsmitglieder sind beitragsorientiert. Festgelegte Gehaltsbestandteile werden im Wege der Gehaltsumwandlung in eine Unterstützungskasse eingezahlt. Ein konkretes angestrebtes Versorgungsniveau wird damit nicht definiert. Von dem jährlichen und langfristigen Aufwand für die Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat aufgrund der vertraglichen Regelungen gleichwohl ein hinreichend präzises Bild machen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 (vormals Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3) Berücksichtigung der Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 14 der Satzung der Drillisch AG wird für die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen ein Sitzungsgeld gewährt, dessen Höhe von der Funktion des Mandatsträgers im jeweiligen Ausschuss abhängt. Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG sind der Auffassung, dass dieses Vergütungssystem den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen im Sinne des Kodex berücksichtigt. Mit der besonderen Vergütung der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen wird zugleich auch die Ausschussmitgliedschaft berücksichtigt. Da nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von der obenstehenden Empfehlung des Kodex erklärt.

Maintal, den 20. März 2014

Für den Aufsichtsrat

Der Vorstand

Dipl.-Kfm. Marc Brucherseifer

Paschalis Choulidis

Vlasios Choulidis